

Entwurf

Durch Verpflegungsgeld zu höheren Renten ! ?

(Eine Betrachtung zum Urteil des Bundessozialgerichts vom 23. August 2008 über die Jahresendprämie als Arbeitsentgelt)

Dr. Dietmar Loose

Wer denkt sich solchen Unsinn aus? Nur was für Rentner und Pensionäre?

Den „ Unsinn“ hat sich die Arbeitsgruppe „Rente und Pension“ im Bezirksverband Berlin-Brandenburg des BDZ ausgedacht. Angeregt wurde sie dazu durch das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. August 2007 – B 4 RS 4/06 R.

Das Urteil ist bedeutsam für alle, die in einem Versorgungssystem der DDR erfasst waren, sei es ein Zusatz- oder ein Sonderversorgungssystem.

Um es vorwegzunehmen, es gab auch eine Sonderversorgung der Angehörigen der Zollverwaltung der DDR, die mit Wirkung vom 1. November 1970 eingeführt und zum 31. Dezember 1991 geschlossen wurde. Die Ansprüche und Anwartschaften aus der Zeit der Tätigkeit bei der Zollverwaltung der DDR und aus dem Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 (bzw. bis zum Tage vor der Verbeamtung) wurden in die gesetzliche Rentenversicherung überführt.

Damit ist das Urteil auch für ehemalige Zöllner der DDR interessant, egal ob sie noch aktiv im Berufsleben stehen oder schon Rentner bzw. Rentner und Pensionäre sind. Sie waren diesem Sonderversorgungssystem zugeordnet, ob sie wollten oder nicht.

Mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) wurden die zuständigen Versorgungsträger verpflichtet, der Rentenversicherung die Daten mitzuteilen, die zur Durchführung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Da das Arbeitseinkommen ein wesentlicher Maßstab für eine differenzierte und gerechte Rente ist, war der jeweils zuständige Versorgungsträger verpflichtet, das „tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen“, die Dauer der Tätigkeit und die Arbeitsausfalltage der Rentenversicherung mitzuteilen. Der Rentenversicherungsträger ist wiederum an die Feststellungen des Versorgungsträgers gebunden.

Die Altersversorgung eines ehemaligen Zöllners der DDR wird entweder allein durch die Rente abgedeckt oder im Falle seiner Übernahme in das Beamtenverhältnis anteilig durch die Rente und die Pension.

Die Mitteilung des Versorgungsträgers hat folglich für die Rentenfestsetzung unmittelbare Auswirkungen.

Versorgungsträger für die Zöllner ist das Bundesministerium der Finanzen, das diese Aufgabe zunächst der Oberfinanzdirektion (OFD) Berlin, später der OFD Cottbus und jetzt dem Arbeitsbereich RF 16 der Bezirksfinanzdirektion Mitte (BFD) übertragen hat. Der Versorgungsträger wurde grundsätzlich nur tätig, wenn er vom Rentenversicherungsträger nach der Vorlage eines Kontenklärungsantrages dazu aufgefordert wurde.

Deshalb hat jeder ehemals bei der Zollverwaltung der DDR Beschäftigte, der einen Kontenklärungsantrag bzw. Rentenanspruch gestellt hat, einen Bescheid der OFD Berlin, der OFD Cottbus oder der BFD über die dem Rentenversicherungsträger übermittelten Daten erhalten. So auch über die Höhe des Arbeitseinkommens während der Tätigkeit bei der Zollverwaltung der DDR

Diese Verfahrensweise trifft auch auf die anderen Sonderversorgungssysteme und die jeweiligen Versorgungsträger zu, die z.B. für ehemalige NVA – Angehörige und Volkspolizisten zuständig sind.

Also alles ordnungsgemäß gelaufen?

Wir sind der Auffassung: Leider nicht!

Wer hat schon den Bescheid genau gelesen und nachvollziehen können, was da als tatsächlich erzielt Arbeitsentgelt erfasst und an die Rentenversicherung gemeldet wurde. So enthält der Bescheid als Anhang einen Erläuterungstext. Dort heißt es unter Ziffer 2.2:

“Arbeitsentgelt ist neben der Besoldung für Dienstgrad/Dienststellung/Dienstalter beispielsweise auch Hauptstadzulage und sonstige Zulagen nach der Besoldungsordnung, Grenzdienstzuschlag, ferner neben anderem Arbeitsentgelt bezogenes Wohnungsgeld.“

Eine beispielhafte Aufzählung ist wenig hilfreich, wenn der Empfänger des Bescheides nachprüfen will, was als tatsächlich erzielt Arbeitseinkommen festzustellen ist.

Das eingangs genannte Urteil ließ Mitglieder der Arbeitsgruppe nachdenklich werden. Auf den ersten Blick hätte man das Urteil als für unsere Belange unbedeutend abheften können, denn mit dem Streitobjekt „Jahresendprämie“ hatte kein Sonderversorgungssystem etwas zu tun.

Interessant wurde das Urteil, weil es klärte, was unter „tatsächlich erzielt Arbeitsentgelt“ im Sinne AAÜG zu verstehen ist. Da im AAÜG zwar dieser Begriff verwendet, aber nicht selbst definiert wird, greifen die Richter auf eine allgemeine Vorschrift im Sozialrecht zurück, nämlich auf § 14 Abs. 1 SGB IV. Danach sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet wurden, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Einmalige Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden und steuerfreie Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.

Wenn diese Definition zur Maßstabnorm des § 6 AAÜG gehört, nach der sich bestimmt, welche Arbeitsentgelte den Zugehörigkeitszeiten zu einem Versorgungssystem zuzuordnen sind, dann ist z.B. zu fragen, warum das Verpflegungsgeld und auch andere Zuschläge vom Versorgungsträger nicht als Arbeitsentgelt festgestellt wurden.

Die zitierte beispielhafte Aufzählung klärt da nicht auf, sondern wirkt wie ein Schleier. Was nicht festgestellt und an die Rentenversicherung gemeldet wurde, wird nicht zur Grundlage der Rentenberechnung. Und es geht nicht um Almosen sondern um Ansprüche.

Bei einem durchschnittlichen Betrag von 130 Mark Verpflegungsgeld pro Monat und 30 Dienstjahren wäre auch nicht von Kleinigkeiten bezüglich der Rente eines Zöllners mit „DDR-Hintergrund“ zu sprechen.

Wenn man diese Aussagen im Urteil liest, bleiben keine Zweifel, dass z.B. das Verpflegungsgeld Teil des Arbeitsentgeltes ist. Das BMF hatte offensichtlich, leider nur in der Eigenschaft der Steuerbehörde, selbst keine Zweifel an der Zuordnung des Verpflegungsgeldes. Hieß es doch in einem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom Dezember 1990 anlässlich der Einführung der Einkommenssteuer im Beitrittsgebiet:

„Nunmehr werden alle Bezügebestandteile einschließlich des Wohnungs- und Verpflegungsgeldes, aber ohne das Reinigungsgeld für Dienstkleidungsträger, dem steuer- und versicherungspflichtigen Einkommen zugerechnet.“

Als Versorgungsträger muss dem BMF diese Einordnung als Arbeitsentgelt abhandeln gekommen sein.

Seit etwa Oktober 2007 haben immer mehr Kolleginnen und Kollegen unter Bezug auf das genannte Urteil Anträge auf Überprüfung nach § 44 Sozialgesetzbuch (SGB) X gestellt und Korrekturen bei der Feststellung des Arbeitseinkommens sowie entsprechende Mitteilungen an die Rentenversicherung gefordert.

Bisher gibt es, von Zwischenbescheiden der Verwaltung abgesehen, keine Reaktion. Es wächst der Verdacht, das Problem aussitzen zu wollen.

Dabei ist es eben nicht nur ein Problem der Bundesfinanzverwaltung, es betrifft auch andere Kolleginnen und Kollegen, die im Beamtenbund vereint sind und von der Überführung der Sonderversorgungssysteme berührt werden. Im Verhältnis zur Anzahl der ehemaligen Volkspolizisten und NVA-Angehörigen ist die Schar ehemaliger Zöllner gering. Die Versorgungsträger auch der anderen Kolleginnen und Kollegen werden sicherlich im Zusammenwirken mit dem zuständigen Ministerium eine Lösung finden müssen. Möglicherweise wird den zuständigen Kreisen diese Aufgabe bewusster, wenn die Ansprüche der betreffenden Kolleginnen und Kollegen deutlicher geltend gemacht werden.

Am 24. Juni 2008 trafen sich auf Einladung des BDZ, Bezirksverband Berlin – Brandenburg, Gewerkschaftsvertreter bzw. Interessenvertreter eines Personenkreises, der von der fehlerhaften Feststellung des Arbeitsentgeltes in Durchsetzung des AAÜG betroffen ist. Die Gesprächsleitung lag in den Händen des Vorsitzenden des BV, des Kollegen Andreas Schwenke.

Vertreter des BDZ, insbesondere aus den Bezirksverbänden Berlin – Brandenburg, Nord, Sachsen/Thüringen diskutierten mit Vertretern des BRH, der DPoIG, des VBB und BGV sowie von ISOR e.V. über die Rechtslage bei der Feststellung des Arbeitsentgeltes sowie über ein koordiniertes Vorgehen bei der Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in dieser Sache. Es wurde darüber informiert, dass die ersten Klagen wegen Untätigkeit der Verwaltung erhoben wurden.

Die Teilnehmer der Besprechung einigten sich auf einen gemeinsamen Protokollvermerk, der die weiteren Maßnahmen enthält.

Wer sich detaillierter informieren möchte, kann das o.g. Urteil des Bundessozialgerichts, die Auslegung durch die AG Rente und Pension sowie einen Musterantrag auf unserer Homepage (www.bdz-bb.de) finden.